

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 45/08 B

L 28 AS 1069/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 AS 178/06 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Märkisch-Oderland,
Am Flugplatz 11a, 15344 Strausberg,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. April 2008
- L 28 AS 1069/07 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten
Beschluss wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 16. April 2008 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 23. August 2006 zurückgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2006. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung stehe nicht im Zweifel. Es lägen beim Kläger auch keine Besonderheiten vor, die die Grundlage für einen Anspruch auf Leistungen für Bedarfe nach §§ 21, 23 oder 26 SGB II begründen könnten. Die Unterhaltsverpflichtung des Klägers gegenüber seinem minderjährigen Sohn sei nicht berücksichtigungsfähig, weil der Kläger kein Einkommen erziele. Soweit er die Weiterzahlung der ihm bis zum 31. Dezember 2004 gewährten Arbeitslosenhilfe (Alhi) begehre, könne er ebenfalls keinen Erfolg haben. Auch ein Anspruch auf die Gewährung eines befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II komme nicht in Betracht, weil der Kläger letztmals im Mai 1995 Arbeitslosengeld bezogen habe.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt sowie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen liegt - soweit ersichtlich - keiner vor.
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein



praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen.

- 6 Klärungsbedarf besteht insbesondere weder unter dem Gesichtspunkt der Abschaffung der Alhi zum Stichtag 1. Januar 2005 noch im Hinblick auf die Höhe der Regelleistung nach § 20 SGB II. Diese Fragen sind bereits höchstrichterlich entschieden worden (vgl BSG Urteile vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R <SozR 4-4200 § 20 Nr 3>; B 11b AS 9/06 R <SozR 4-4300 § 428 Nr 3> und vom 29. März 2007 - B 7b AS 4/06 R), worauf in dem Beschluss des LSG zutreffend hingewiesen wird. Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Regelleistung nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 7. November 2007 - 1 BvR 1840/07).
- 7 Der Beschluss des LSG weicht auch nicht erkennbar von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab.
- 8 Schließlich finden sich auch keine Hinweise darauf, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte.
- 9 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

